

Anlage 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau- Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) in Verbindung mit §§ 3,6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 2012) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau vom 05. April 2005 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 30. April 2005, S. 20), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1- Allgemeines

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung sind
- die Abfallgrundgebühren,
 - die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter (schwarze Tonne), die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne), sowie
 - Gebühren für Sonderleistungen.
- Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:
1. die Planung, Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
 2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle),
 3. die Verwertung von Abfällen (z.B. Bioabfälle),
 4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
 5. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG),
 6. die Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne des § 11 AbfG LSA.
- (3) Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die übrigen, nicht aus dem Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten der Entsorgungsleistungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.

§ 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Für die Entleerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (2) Für die Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 4 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (3) Für die Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus Gartensparten werden Entgelte nach § 5 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (4) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 6 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Für die Leerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 7 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen und den Containerdienst der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, werden Entgelte nach § 8 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (7) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach § 11 – Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (8) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.
- (9) Für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 10 des AbfG LSA aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 12 - Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.
- (10) Der Überlassungspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen haftet für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter. Bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer werden Entgelte nach § 9 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung erhoben. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Entgelte nach § 10 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig (Gebührensuldner) sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sog. wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Gewerbetreibenden. Den Eigentümern der Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vom 18.08.1896 i.d.F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175,209 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.
- (3) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Gebührensschuldner für die zugelassenen Behältergemeinschaften nach § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die **Abfallgrundgebühr** entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht für die Abfallgrundgebühr mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.
- (3) Eine Änderung der Abfallgrundgebühr, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht für die **Leerungsgebühren** entsteht mit Beginn des Monats in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht für **Sonderleistungen** entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht (außer Abfallgrundgebühr) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig (außer Abfallgrundgebühr).
- (7) Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 5 – Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird in Form einer
 1. Abfallgrundgebühr nach einem Personenmaßstab und
 2. von Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und

3. Gebühren für Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Wertstoffbehälter erhoben.

(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt jährlich je Einwohner 10,92 EUR/Jahr.

(3) Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 31.12. des Vorjahres Erhebungsstichtag. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach Melderegister der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.

(4) Im Rahmen der **Abfallgrundgebühr** kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- die Abholung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, z. B. Dunstabzugshaube, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. nach telefonischer Anmeldung oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der „Sammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen“ auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil,
- die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne) bei hausnaher Entsorgung.

(5) Die **Leerungsgebühren** für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Abfallbehälter 3,33 EUR,
- für 1 Stück 240-l-Abfallbehälter 6,66 EUR und
- für 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter 30,53 EUR.

(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Wertstoffbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle 2,22 EUR und
- für 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle 4,44 EUR.

(7) Der Gebührenpflichtige haftet für den /die Abfallbehälter und den/ die Wertstoffbehälter. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Gebührenpflichtigen sind nicht kostenpflichtig.

(8) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweitstellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Gebühren in Höhe von je

- 1 Stück 120-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
 - 1 Stück 240-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
 - 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
- erhoben,

Bei **Beschädigung und/ oder Ersatz** eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je

- 1 Stück 120-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 22,00 EUR
 - 1 Stück 240-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 28,00 EUR
 - 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 230,00 EUR
- erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Gebührenpflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters.

§ 6 – Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenbefreiung von den Leerungsgebühren für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag an die Stadt, Amt für Umwelt- und Naturschutz gewährt.
- (2) Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, auf 2 Entleerungen eines 120-l-Restabfallbehälters pro Jahr (anteilig auf eine Mindestentleerung pro Halbjahr) wird auf Antrag an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen gewährt.
- (3) Der Antrag auf diese Ermäßigung ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

§ 7 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

§ 8 – Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstigen

Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 9 – Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (4) Die Gebührenschild für die Leerungsgebühren und die Gebühren für Sonderleistungen entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis (die Gebührenpflicht) vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.,
In besonderen In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende
Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (2) Die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, im Amt für Stadtfinanzen gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.
- (3) Nachzahlungen und Erstattungen aus der Gebührenabrechnung für die Leerungsgebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenschild im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Dessau Roßlau erhebt auf die Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfälle angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter sowie je Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.

- (3) Es werden Vorauszahlungen mindestens in Höhe der gemäß § 12 dieser Satzung anfallenden Pflichtentleerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle erhoben.
- (4) Auf Antrag kann eine höhere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren oder endet diese innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren für die Vorauszahlungen gemäß § 12 anteilig berechnet.

§ 12 Gebührenabrechnung / Pflichtentleerungen

- (1) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Leerungsgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest.
- (2) Die Endabrechnung der Leerungsgebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid für die Abfallentsorgungsgebühren entsprechend der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Behälterentleerungen.
- (3) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) jedes angemeldeten Restabfallbehälters bis einschließlich 240 l berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat, das auf Grund eines Abfallvolumens von 4,6 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird.
Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter mit 1100l 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) jedes angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l berechnet.
- (4) Wurden keine oder weniger als 24 Leerungen eines 120-l- Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 12 Entleerungen eines 240-l- Behälters registriert, werden 24 Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 2 Pflichtentleerungen pro Monat) je Grundstück als Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (5) Bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) gemäß § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung wird 1 Stück 240-l- Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 24 Pflichtentleerungen (anteilig 2 Pflichtentleerungen pro Monat) als festgelegte Pflichtentleerung in Ansatz gebracht.
- (6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abfallgrundgebühr für jeden vollen Monat nach dem Ende der Gebührenpflicht ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben.
- (7) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren anteilig berechnet.
- (8) Die Höhe der Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Restabfallbehälter nach Abs. 3. Die Höhe der Leerungsgebühren für die

Wertstoffbehälter für Bioabfälle ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach Abs. 4 und Abs. 5.

- (9) Für die Ermittlung der anteiligen Pflichtentleerungen sind der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht maßgebend. Für Restabfallbehälter wird das jeweilige Quartal mitgerechnet, wenn die Gebührenpflicht mindestens zwei Monate des jeweiligen Quartals bestanden hat.
- (10) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn
1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war.
 2. ein Restabfallbehälter oder ein Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identisystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 13– Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Amt für Stadtfinanzen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 13 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister